



Deutsche Uhrmacher-Gehilfen-Zeitung

DER DEUTSCHE UHRMACHER

Nr. 49, Jahrgang 6 / 29. November 1935 / Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Höflich sein, wenn's auch schwer fällt!

Den unter dieser Überschrift in Nr. 47 der Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Zeitung veröffentlichten Aufsatz begrüße ich einerseits, andererseits aber muß ich die einseitige Darstellung bemängeln. Die Schriftleitung hat zwar schon am Schlusse des Aufsatzes bemerkt, daß der gegen die Uhrmachergehilfen gerichtete Vorwurf, sie beantworteten oft die Briefe der einen Gehilfen suchenden Uhrmacher nicht, obwohl den Schreiben ausreichendes Rückporto beiliegt, umgekehrt oft auch den Arbeitgebern zu machen sei, doch genügt dieser Hinweis noch nicht.

Wir wollen nicht so geschwind die Zeit vergessen, in der die Arbeitgeber unter einer großen Zahl von Uhrmachergehilfen wählen konnten; noch vor etwa eineinhalb Jahren war dies der Fall. Wie sah es denn damals aus, was die Beantwortung unserer Bewerbungsschreiben angeht? Ich bin davon überzeugt, daß die meisten Bewerber, die damals wohl durchweg ohne Beschäftigung waren und großen Wert auf

eine Stellung legten, ihren Bewerbungsschreiben auch Rückporto beifügten, häufig unter den größten Opfern. Aber nicht allein dies, auch die Zeugnisabschriften und das verlangte Bild wurden mit der Bewerbung eingesandt. Wie oft ist damals wohl ein stellungsuchender Gehilfe um die Zeugnisabschriften und das Bild gekommen, auch wenn es sich um Gehilfengesuche mit voller Anschrift des Uhrmachers handelte! Der Gehilfe mußte also neue Bilder anfertigen lassen und andere Zeugnisabschriften herstellen. Daß dies einem Arbeitslosen, der nur auf eine geringe Unterstützung angewiesen ist, äußerst schwer fällt, liegt auf der Hand. Aber auch Gehilfen in ungekündigter Stellung können nicht einfach auf diese Dinge verzichten.

Ich bin der Ansicht, daß Arbeitgeber und Gehilfen, welche gegen die einfachsten Formen der Höflichkeit verstoßen, gleichmäßig scharfe Verurteilung verdienen.

Bruno Schulz, Uhrmachermeister.

Vermischtes

Wissenschaftlicher Wettbewerb

Die Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik hat in der vorigen Woche ihren vierten wissenschaftlichen Wettbewerb ausgeschrieben. Zugelassen sind wissenschaftliche Arbeiten von Wert aus den Gebieten der Zeitmeßkunde und Uhrentechnik. Jeder Bewerber kann das Thema selbst auswählen, doch wird die Bearbeitung der folgenden Themen angeregt:

1. Es sind Beiträge zum Schmierungsproblem zu erbringen: a) für Präzisionsuhren und andere Uhren und Meßgeräte, die tiefen und sehr tiefen Temperaturen (bis -80°) ausgesetzt sind; b) für Armbanduhren im gewöhnlichen Gebrauche.

2. Es ist die Einwirkung von Erschütterungen und rhythmischen Bewegungen auf den Gang tragbarer Uhren zu untersuchen. Erwartet wird vor allem eine mathematische Behandlung des Gegenstandes und Belegung der Ergebnisse durch praktische Versuche. Es sind auch kleinere Schwingungszeiten der Unruh als die gewöhnlichen einzubeziehen.

3. Es ist eine Verbreiterung des Bereiches der Temperaturkompensation bei Unruhuhren anzustreben. Dies kann durch metallurgische und durch konstruktive Maßnahmen geschehen. In allen Fällen ist auf Einfachheit, Zuverlässigkeit und leichte Durchführbarkeit der Vorschläge zu sehen und allgemein eine Verbesserung der Gangleistungen anzustreben.

4. Es sind eindeutige deutsche Fachbezeichnungen zunächst aus den Gebieten der Taschen- und Armbanduhrenfabrikation aufzustellen. Nach Möglichkeit sind die Ausdrücke verschiedener Gegenden zu überbrücken und zu vereinheitlichen.

Die Teilnahme ist für jedermann offen. An Preisen stehen dem Preisgericht, dessen Entscheidung endgültig und unanfechtbar ist, insgesamt 850 RM zur Verfügung. Die Arbeiten müssen in einer für den Druck geeigneten Form spätestens am 1. Dezember 1936 bei der Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik e. V., Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8, eingehen. Es kommen nur solche Arbeiten in Frage, die bisher weder ganz noch teilweise veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichung der preisgekrönten Arbeiten erfolgt, gegebenenfalls in gekürzter Form, auf Kosten der Gesellschaft. Weitere Auskünfte erteilt der Obmann des wissenschaftlichen Ausschusses der Gesellschaft, Regierungsrat Dr. A. Repsold, Hamburg 3, Deutsche Seewarte.

Handwerker und Beamte sammeln am 1. Dezember

Handwerker und Beamte sammeln am 1. Dezember gemeinsam für das Winterhilfswerk. Hier ist wieder eine Gelegenheit, bei der das Handwerk seine Tatkraft, seine Fähigkeit zum Einsatz und seine Volks- und Staatsgesinnung zeigen kann.

Das Handwerk führt die Straßensammlung in Berufstracht durch. Gesammelt wird in Gruppen zu drei Mann; es sammeln z. B. zusammen ein Handwerksmeister, ein Beamter und ein Handwerksgeselle oder Lehrling.

Alle übrigen Handwerker, die nicht für die Straßensammlung eingesetzt werden, veranstalten zusammen mit den Beamten Propagandamärsche durch die Straßen ihres Ortes. Für Betriebsführer und Gefolgschaften ist die Teilnahme an den Propagandamärschen unbedingte Pflicht. Unter Vorantritt der Fahnen marschieren die einzelnen Innungen im Dreiklang; d. h. in den einzelnen Reihen marschiert ein Meister neben dem Gesellen oder Lehrling. Die Züge enden in einer Kundgebung, bei welcher der Hoheitsträger der Partei oder der Beauftragte des Winterhilfswerks das Wort ergreift.

Unter Leitung der „Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk“ werden handwerkliche Musikkapellen und Sprechchöre eingesetzt und handwerkliche Tänze und Spiele vorgeführt werden.

Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke. Durch Erlaß vom 1. November 1935 — S 2174 — 275 III — hat der Reichsfinanzminister auch für das Jahr 1935 die einmaligen Zuwendungen zu Weihnachten (Weihnachtsgatifikationen) für steuerfrei erklärt (und zwar sowohl von der Lohn- als auch der Schenkungssteuer), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember 1935 erfolgen. 2. Die einmalige Zuwendung muß über den vertraglich (tariflich) gezahlten Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie kann in bar oder in Sachen gegeben werden und ist der Höhe nach nicht beschränkt. 3. Die Steuerbefreiung gilt nur für Gefolgschaftsmitglieder, deren vereinbarter Arbeitslohn nicht mehr als 3960 RM jährlich beträgt.

R. A.

Das Gesellenwandern organisiert die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk. Einige Reichsinnungsverbände haben bereits für Handwerksgesellen Wanderbücher ausgestellt, die vielfach einen Teil des Gesellenbriefes bilden. Der Reichshandwerksmeister hat hierzu folgendes angeordnet: „Die Organisation des Gesellenwanderns liegt allein in den Händen der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk. Den Reichsinnungsverbänden und ihren Gliederungen wird ab